

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.



Blutzuckerteststreifen

Die Verordnung von Blutzuckerteststreifen soll nach unserer Zielvereinbarung zu 75 Prozent aus Produkten bestehen, die auf der Empfehlungsliste der Krankenkassen verzeichnet sind.

Die AOK NordWest hat uns darauf hingewiesen, dass folgende Produkte ab dem 1. Juli 2024 nicht mehr namentlich gelistet sind:

- Roche Accu Check Guide (11664909)
- Roche Accu Check Instant (16796165)
- Roche Accu Check Aviva (06114963)

Damit Sie auch zukünftig die Zielquote einhalten können, empfehlen wir, die betroffenen Patienten mit einem neuen Testgerät auszustatten, das noch auf den Listen verzeichnet ist. Die Testgeräte sind Hilfsmittel und belasten das Budget nicht.

Die Empfehlungsliste finden Sie unter
www.kvsh.de/praxis/verordnungen/arzneimittel

THOMAS FROHBERG, KVSH

IHRE ANSPRECHPARTNER IM BEREICH
ARZNEIMITTEL, HEILMITTEL UND IMPFSTOFFE

Thomas Frohberg
Tel. 04551 883 304
thomas.frohberg@kvsh.de

Cornelius Aust
Tel. 04551 883 351
cornelius.aust@kvsh.de

IHRE ANSPRECHPARTNERIN IM BEREICH SPRECHSTUNDENBEDARF

Heidi Dabelstein
Tel. 04551 883 353
heidi.dabelstein@kvsh.de

IHRE ANSPRECHPARTNERIN IM BEREICH ARZNEIMITTEL,
HEILMITTEL, IMPFSTOFFE UND HILFSMITTEL

Ellen Roy
Tel. 04551 883 931
ellen.roy@kvsh.de